



Familien-Club
KÜSNACHT

STATUTEN

FAMILIEN-CLUB

KÜSNACHT

NEUAUSGABE 2023



Familien-Club
KÜSNACHT

1. Name und Sitz

Der "Familien-Club Künsnacht" ist ein Eltern-Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Künsnacht. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Familien-Club Künsnacht verfolgt folgenden Zweck:

- Förderung des Kontakts und Gedankenaustausches unter Eltern;
- Förderung von kreativen, sportlichen, geselligen, unterhaltenden, musischen und bildenden Anlässen für Kinder und deren Eltern. Er betreibt und unterhält dem Zweck dienende Einrichtungen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Auf die Verteilung des Reinertrages bzw. auf die Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen wird verzichtet.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt höchstens CHF 100.- pro Familie. Amtierende Vorstandsmitglieder und Ludothek-Mitarbeiter*innen sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Familien und Betreuungspersonen offen, welche den in Punkt 2 umschriebenen Zweck unterstützen.

Jede Familie, welche Mitglied des Familien-Clubs Künsnacht ist, besitzt, unabhängig ihrer Anzahl Familienmitglieder, bei Abstimmungen und Wahlen des Vereins eine Stimme.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird nach seiner schriftlichen Anmeldung und der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages durch den Vorstand genehmigt.



5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand und ist per sofort wirksam, ohne ein Rückerstattungsrecht auf bereits geleistete Mitgliederbeiträge.

Ein Ausschluss kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Mitglieder, welche trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, verlieren ihre Mitgliedschaft.

6. Organe

Die Organe des Familien-Clubs Künsnacht sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladungen werden den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden vom Vorstand schriftlich oder elektronisch und mindestens zwei Wochen zuvor zugestellt. Jedes Mitglied hat das Recht Traktanden, Anträge und Wahlvorschläge dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Erteilung der Décharge an den Vorstand
- e) Wahl des Vorstands und der Revisoren
- f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellte Budgets
- g) Bestätigung des vom Vorstand festgesetztem Mitgliederbeitrages
- h) Statutenänderungen
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins



Familien-Club
KÜSNACHT

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins verlangen eine Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

8. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsident*in
- Finanzen
- Protokollführer*in
- Koordination*in Ludothek und weiteres

Wobei das Amt der Finanzen nicht gleichzeitig von der/dem Präsident/in besetzt werden darf. Die Wählbarkeit ins Präsidentenamt setzt die Mitgliedschaft im Vorstand von mindestens einem Jahr voraus.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Familien-Club Künsnacht nach aussen.

Der Vorstand trifft alle Massnahmen, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet sind. Ihm kommen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit dem einfachem Mehr seines Bestandes; der/die PräsidentIn besitzt den Stichentscheid.

9. Die Revisionsstelle

Der/die Revisor*In überprüft die Jahresrechnung sowie Rechnungsführung und beantragt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung. Der/die Revisor*In darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder MitarbeiterIn des Familien-Club Künsnacht sein



Familien-Club
KÜSNACHT

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Verpflichtungen des Familien-Clubs Künsnacht haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der übrigen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei der Teilnahme an Vereinsanlässen jeglicher Art, ist die Versicherung (Unfall, Haftpflicht etc.) ausschliesslich Sache der Teilnehmer oder deren gesetzlicher Vertreter.

12. Auflösung

Das Vermögen des Familien-Clubs Künsnacht soll im Falle einer Vereinsauflösung einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19.03.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.